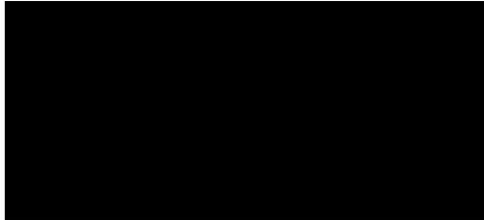




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Entscheidungsgründe Befreiung vom Sprachnachweis**
BEZUG **Ihr Antrag vom 13.06.2022**
ANLAGE
GZ 505-511.E IFG 213-2022 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 17.06.2022

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) wünschen Sie die Übersendung eines Dokuments mit den abschließenden Entscheidungsgründen, warum brasilianische Staatsbürger beim Familiennachzug zu Deutschen von der Pflicht einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, befreit wurden bzw. befreit werden sollen.

Auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß § 41 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung benötigen Staatsangehörige der dort genannten Staaten – unter anderem auch brasilianische Staatsangehörige – kein Einreisevisum für einen Daueraufenthalt, sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll.

In § 30 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz ist geregelt, dass die dort genannten Staatsangehörigen von dem Nachweis der Sprachkenntnisse für den Ehegattennachzug ausgenommen sind. Über den § 28 Absatz 1 Satz 5 ist diese Regelung auch auf den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen anzuwenden.

Dieses Schreiben ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.